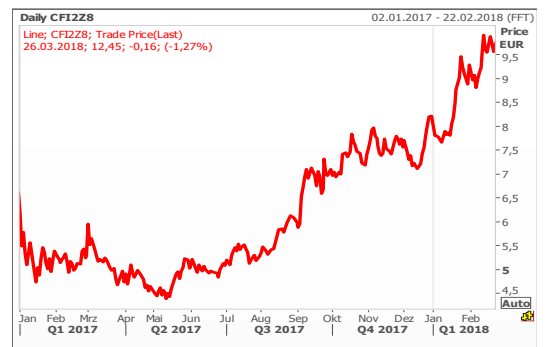




- CO₂ Überwachungspläne- und Berichterstellung
- CO₂ Mitteilung zum Betrieb MzB und Erstellung Jahresbericht
- CO₂ Registerkontoführung für Unternehmen
- CO₂ Emissionsrechte Kauf/Verkauf/Tausch von EUA/aEUA, CER2
- CO₂ Portfoliomanagement und Strategieberatung
- EEG Befreiungsanträge, Strompreiskompensation und Energieoptimierung
- Infos unter Freecall 0800-590 600 02



EUA DEC18 01.01.2017 bis 23.03.2018

Quelle: ICE London

Emissionsbrief 03-2018

Praktische Informationen zum Emissionshandel

Ausgabe vom 26.03.2018

CO₂ Preise steigen immer schneller und steiler an - Betreiber, die noch Kaufbedarf haben, werden kalt erwischt

Wie bereits im letzten Emissionsbrief prognostiziert, setzt sich die Preistendenz der CO₂-Zertifikate weiter nach oben fort. Die Auswirkungen der ab 01.01.2019 geltenden Markt-Stabilitäts-Reserve MSR und die daraus folgende Verknappung der Zertifikate bis zu 25% sind ein entscheidender Preistreiber. Aber auch die vermutlich im Jahre 2017 weiter gestiegenen Emissionen der Unternehmen im verpflichtenden Emissionshandel tragen zu dieser Entwicklung bei. Das wiederum ruft die Investoren und Spekulanten auf den Plan, die Preise von 20 Euro und mehr pro EUA in kürzerer Zeit sehen wollen und darauf auch noch Options-Wetten abschließen. Die von immer mehr europäischen Politikern geforderten hohen CO₂ Preise von bis zu 30 Euro (Macron/Frankreich) fangen an, langsam realistisch zu werden.

Anlagenbetreiber, deren Zertifikatebestand nicht mindestens bis 2022 ausreichend ist, sollten sich tatsächlich genau überlegen, ob sie immer noch auf sinkende Preise setzen wollen.

Andererseits zeigt Emissionshändler.com® in diesem Emissionsbrief 03-2018 eine mögliche Variante auf, wie Betriebe mit relativ einfachen Mitteln eine Optimierung ihrer kostenlosen Zuteilung vornehmen können und sich für die neue Zuteilungsperiode eine besonders gute Startposition sichern könnten.

Der Preistrend ist erschreckend – CO₂ ist das neue „Bitcoin für Zucker“

Der Dow Jones Newsletter für den Emissionshandel hat es in seiner letzten Ausgabe vom 21.03.2018 auf den Punkt gebracht: „CO₂ ist das neue Bitcoin für Zucker“. Dort wird ausgeführt, dass „Wer mit CO₂ zu tun hat,

keine aufputschenden Getränke mehr braucht“. Und weiter: „Die Zeiten, in denen der Benchmark-Kontrakt EUA Dec2018 lustlos vor sich hindümpelte, sind seit Wochen vorbei.“ Am Mittwochnachmittag, den 21.03.2018 markierte der Dec18 kurz vor 15 Uhr mit 12,52 Euro ein neues Hoch“. Tatsächlich ging es dann nach Redaktionsschluss des 14-täglichen erscheinenden Newsletters mit der CO₂ Preiskurve noch weiter nach oben. Diese erreichte am Donnerstag, den 22.03.2018 um 11.32h einen weiteren vorläufigen Höchststand von 13,04 Euro/t.

Dies ist ein Preisniveau, wie es seit über 7 Jahren nicht mehr erreicht worden ist. Das ist ein Anstieg von bisher über 50% in diesem Kalenderquartal. Bereits im Vorquartal Oktober bis Dezember 2017 betrug die Steigerungsrate rekordverdächtige 41% und erwischte damit viele Betreiber auf dem falschen Fuß, die sich zum Jahresende noch günstig mit Zertifikaten eindecken wollten.

Die Gründe für die Preissteigerung liegen ganz offensichtlich auf der Hand:

- Die zum 1. Januar 2019 aktivierte Marktstabilisierungsreserve, die bis zu 25% der Zertifikate aus dem Markt nehmen wird.
- Die damit einhergehende Sicherheit für eine – eigentlich mittelfristig - geplante Preissteigerung, die nun sehr schnell Investoren und Zucker anzieht.
- Die brummende Wirtschaft in Deutschland und auch in vielen Teilen der EU, die einen höheren Verbrauch an Zertifikaten zur Folge hat.



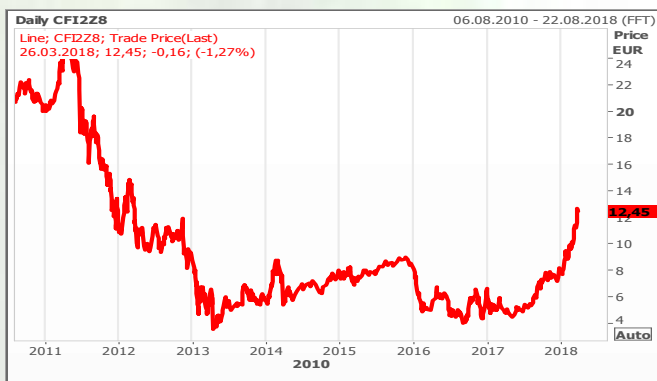
- Die relativ vielen Industriebetriebe, die auf fallende Preise gesetzt hatten und nun doch anfangen, größere Mengen nachzukaufen, bevor die Preise über 15 Euro gehen.

Dies alles führt zu einer Dynamik, die wiederum Investoren und Zocker anzieht, die laut Aussage von Brokern teilweise Optionen kaufen, die auf Preise bis zu 50 Euro pro EUA wetten.



Preissteigerung vom 20.03. 08.00h von 11,00 Euro/t bis zum 22.03.2018 um 11.32h bei 13,04 Euro/t

Insgesamt kann man sagen, dass der Trend zur stärkeren Preissteigerung bereits im Vorfeld der Beschlüsse zur Reform des Emissionshandels im Oktober 2017 angefangen hat. In den 6 Jahren zuvor ab dem Jahre 2012 tat sich hingegen nicht viel, bis auf einige Ausschläge nach unten in den Bereich von 3,50 Euro/t.



EUA DEC18 vom 01.01.2011 bis 22.03.2018

Datenqualität und konsistente Überwachungsprozesse können die Zuteilung in der laufenden und der neuen Handelsperiode erhöhen

Die Reform des Emissionshandels ist im November 2017 durch die europäischen Institutionen Europäisches Parlament, Europäischer Rat und der Kommission

unumkehrbar beschlossen worden. Die als wesentliches Merkmal der Reform installierte Marktstabilitätsreserve MSR - die offiziell erst ab 01.01.2019 beginnt - fängt bereits seit Dezember 2017 an zu wirken und lässt die Emissionszertifikate in neue, seit 7 Jahren nicht mehr gesehene Preisdimensionen von über 13 Euro/EUA vorstoßen.

Die Anlagenbetreiber, die aufgrund weiter abnehmender kostenloser Zuteilung auch einen immer höheren Zukaufbedarf haben, können nun entweder klaglos immer mehr Zertifikate zu immer höheren Preisen kaufen oder sich alternativ gezielt nach Einsparpotenzialen umschauen.

Da in vielen Fällen die technischen Optimierungs- und Effizienzpotentiale nahezu ausgeschöpft sind, lohnt sich in jedem Falle ein Blick auf eine spezielle Möglichkeit zu werfen, bei der ein Betreiber auf Grund von Regelungen des Leitfadens „Zuteilungsverfahren 2013-2020 – Teil 4 (Zertifizierung von Anträgen), Punkt 5.5“ und des § 6 Abs. 4 der ZuV 2020 seine Zuteilung verbessern kann.

Die hierbei erzielbaren Mehrzertifikate können aufgrund der Schließung von Datenlücken und z. B. durch die Installation zusätzlicher Messgeräte Schätzungen und Ungenauigkeiten ausschließen, was dann zur Folge haben kann, dass bei der Zuteilung keine Abzüge mehr erfolgen bzw. auch in der kommenden 4. Handelsperiode bei steigenden Datenqualitätsanforderungen Abzüge nicht mehr erfolgen können.

Der verkannte Zusammenhang von Datenqualität und Höhe der kostenlosen Zuteilung

Spätestens durch die Reform des Emissionshandels gewinnen die Angaben in den jährlichen Mitteilungen zum Betrieb (MzB) bei der Ermittlung der kostenlosen Zuteilung höchste Bedeutung, wie auch schon einige Anlagenbetreiber in der laufenden 3. HP 2013-2020 leidvoll erfahren durften. Diese Problematik wird sich in der 4. HP 2021-2030 auch deswegen enorm verstärken, weil immer höhere Datenqualitäten gefordert werden, die bei Nichtbeachtung zu Abzügen bei der kostenlosen Zuteilung führen werden.

In der laufenden Handelsperiode tauchte diese Thematik deswegen kaum auf, weil sich bei der Zuteilung für 2013-2020 auf die Referenzperioden 2005 bis 2010 bezogen wurde und es zum damaligen Zeitpunkt noch keine MzB und Begriffe wie Zuteilungselement oder Aktivitätsrate gab.



Bei der Berichterstattung an die DEHSt musste bisher immer das entsprechende Vorgehen im Überwachungsplan beschrieben werden. Der Überwachungsplan in der 3. Handelsperiode 2013-2020 sollte deshalb die Vorgehensweisen bei der Erstellung des Emissionsberichtes und bei der Mitteilung zum Betrieb beschreiben und als verbindliche Referenz dazu dienen. Bislang ist das aber nur für den Emissionsbericht der Fall und für die Mitteilung zum Betrieb eher unvollkommen, weil dies bisher gesetzlich nicht klar vorgeschrieben und im FMS-Dokument des Ü-Planes nicht explizit gefordert war. Allerdings wurde bereits am 19.11.2012 eine eindeutige Klarstellung und Anweisung durch die DEHSt in den FAQs unter der Nr. [MVO 006](#) vorgenommen.

Schon damals wurden durch die DEHSt wegen der großen zukünftigen Bedeutung der MzB und ihrer darin geforderten Berichte über die Aktivitätsraten die Fragen aufgeworfen:

- Welche Anforderungen werden in der jährlichen Mitteilung zum Betrieb an die Überwachung der Aktivitätsraten der einzelnen Zuteilungselemente gestellt?
- Wie sind Änderungen in der Anlage bei der Überwachung und Ermittlung der jährlichen Aktivitätsrate der Zuteilungselemente zu berücksichtigen?

Diese Fragen wurden dann in diesen FAQ MVO 006 als anzuwendende Regeln festgelegt. Dabei wird den Betreibern empfohlen, vorsorglich ihre Situation zu analysieren, ob die Dokumente

- Überwachungsplan und
- dazugehörige Verfahrensanweisungen

den vielfältigen Forderungen in den Leitlinien entsprechen und ggf. Ergänzungen und Detaillierungen vorzunehmen.

Sofern nun Anlagenbetreiber bisher selber versuchten, den in den Dokumenten „Zuteilungsverfahren 2013-2020, Teil 4, dem § 6 Abs. 4 der ZuV 2020 und vielen weiteren Leitlinien-Dokumenten aufgeführten Regelungen und Vorschriften zu folgen, hatten diese wegen der komplexen Materie ohne externe fachliche Unterstützung bisher kaum Erfolge erzielen können und in Teilen auch deswegen Abzügen bei der kostenlosen Zuteilung hinnehmen müssen.

Nunmehr ist aber auch zu erwarten, dass beim Stellen des Zuteilungsantrages für 2021 bis 2025 weitere Genauigkeitsforderungen gestellt werden, auf die Betreiber alleine ohne Unterstützung nicht vorbereitet sein werden, was dann zu weiteren Abstrichen in der

Die Hamburger Elbphilharmonie bekommt Konkurrenz in der eigenen Stadt

Hamburg ist wieder einmal Vorreiter – diesmal nicht mit einem fantastisch futuristischen Gebäude, welches den schönen Klangkünsten gewidmet ist, sondern der Errichtung eines Luftdenkmals, welches mitten im Stadtteil Altona die Aufmerksamkeit der ganzen (Autofahrer-)Republik auf sich gezogen hat.

Bei dem zweigeteilten Luftdenkmal mit den Längenmaßen von 3,6 km und 600 m handelt es sich um zwei Durchgangsstraßen, die nach dem Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 27.02.2018 vom Hamburger Umweltsenator flugs in eine Dieselfahrverbotszone umgewidmet wurden. Damit wird der CO₂-sparende Dieselfahrer zu Gunsten der NO₂-sparenden Benzinfahrzeuge ausgesperrt. Dass nun dieses neue Hamburger Luftdenkmal schlecht für den Klimaschutz ist, aber gut für die NO₂-geschädigten Anwohnerlungen, ist soweit verstanden worden. Wie aber sieht es mit der Durchführbarkeit aus?

Da Städte und Kommunen bei der Kontrolle von Dieselfahrzeugen nur für den ruhenden Verkehr zuständig sind und nicht für den fließenden Verkehr, haben diese durch ihre Ordnungsämter auf einem für Dieselfahrzeuge gesperrten Streckenabschnitt keine Möglichkeit der Kontrolle. Ausgenommen der Fall, dort geparkte Fahrzeuge sollen überprüft werden. Von daher bleibt es also alleine die Aufgabe der Polizei, unberechtigt fahrende Dieselfahrzeuge zu überprüfen, um ein Fahrverbot für alle oder Teile von EURO-Klassen durchzusetzen.

Da sich die Polizei wohl kaum an roten Ampeln positionieren wird, um die dort auf grün wartenden Fahrzeuge zu begutachten, bleibt also nur die allgemeine Fahrzeugkontrolle oder das stichprobenartige Herauswinken und das Überprüfen einzelner Fahrzeuge.

Zu einem angeordneten Fahrverbot einer Kommune/Stadt gehören übrigens nicht nur Ausnahmeregelungen, sondern auch genau definierte weitere detaillierende Regeln, für welche Fahrzeugtypen und für welche EURO-Klassen von Fahrzeugen das Verbot angewendet werden soll.

Eine Besonderheit ist dabei auch der Umgang mit Anliegern und Besuchern. Da Anlieger aller Wahrscheinlichkeit nach Ausnahmegenehmigungen beantragen und bekommen können, bleibt die Problematik der Besucher.

Welches Ordnungsamt will hier wie eine Kontrolle durchführen, ob es sich um einen regulären Besuchstermin in der Zone oder einen strategischen Stopp beim Bäcker handelt, um mit dem EURO-3 Diesel unbehelligt durch die Zone zu kommen?

Da kann man nur froh sein, dass das neue Hamburger Luftdenkmal Dieselfahrverbotszone nicht direkt neben dem bisherigen Kulturdenkmal Elbphilharmonie liegt. Ansonsten würden geschätzte rund 30% der Kulturbesucher ihre Dieselfahrzeuge stehenlassen müssen und auch noch in Smoking und Abendkleid den Öffentlichen Nahverkehr nutzen müssen.

Ein Gastbeitrag von Tobias Loske



Zuteilung führen wird. Hinzu kommen dann im Stress der Antragsphase zur kostenlosen Zuteilung für die neue HP die jetzt schon geltenden Verifikationsanforderungen, die mit Sicherheit dann in dieser Phase aus zeitlichen Gründen nicht mehr im Betrieb umgesetzt werden können.

Der diesem Problem exakt entsprechende „Klassiker“ ist die damalige Darstellung eines genauen Kessel-Wirkungsgrades vs. einer „pauschalen 70%-Regelung gemäß ZuV 2020, §6“, die zu einer rund 25% geringeren Zuteilung bei vielen Betreibern geführt hatte.

Um also bereits jetzt zu erwartende Abzüge bei kostenlosen Zuteilungen für die nächste Handelsperiode zu vermeiden und zudem noch in der laufenden Periode bis 2020 bis zu 10% eventuelle Mehrzuteilungen zu erhalten, sollten sich Betreiber mit den in diesem **Emissionsbrief 03-2018** und dem folgenden **Emissionsbrief 04-2018** dargestellten Details beschäftigen. Alternativ können sie sich natürlich auch in ihr Schicksal abschmelzender Zuteilungen und steigender Preise ergeben.

Die Reform des Emissionshandels und die Aktivitätsraten der Produktionsbetriebe

Die Vorgehensweisen für die 4. Handelsperiode wurden im sogenannten Trilog abgestimmt. Das sind die Verhandlungen zwischen den drei beteiligten europäischen Institutionen Kommission, Rat und Parlament.

Nach deren finalem Beschluss vom November 2017 beginnt sich nunmehr jetzt abzuzeichnen, welche Daten und welche Datenqualitäten bei der Zuteilung für die 4. Handelsperiode ab 2021 bestimmend sein werden.

Die wichtigste Basis wird dabei die Informationen aus der jährlichen Mitteilung zum Betrieb (MzB) sein, die jeder Betreiber, der in der 3. Handelsperiode 2013 bis 2020 eine kostenlose Zuteilung erhält, an die DEHSt bis Ende Januar des Folgejahres einreichen muss.

Die vierte Handelsperiode für den Zeitraum 2021 bis 2030 ist in zwei Unterzeiträume, d. h. in zwei unterschiedliche Perioden unterteilt. Für diese Perioden gelten dann unterschiedliche Referenzzeiträume, aus denen die Zuteilungsmenge berechnet wird:

- 1. Zuteilungsperiode: 2021-2025 - Referenz-Erfassungszeitraum 2013 bis 2017
- 2. Zuteilungsperiode: 2026-2030 - Referenz-Erfassungszeitraum 2018 bis 2022

Aus der MzB werden derzeit für jedes Jahr die Aktivitätsraten der Zuteilungselemente an die DEHSt berichtet. Diese werden im Allgemeinen nach denselben Methoden ermittelt, wie sie bei dem Erarbeiten des

Zuteilungsantrages für die 3. Handelsperiode verwendet wurden, der vor der Einreichung jeweils zertifiziert werden musste.

Diese Aktivitätsraten sind nicht zu verwechseln mit den jährlichen CO₂-Emissionen.

Wie im weiteren Verlauf unserer Ausführungen erläutert werden wird, folgen sie einer ganz anderen Betrachtungsweise der Anlage. Während nämlich sich die Ermittlung der CO₂-Emissionen an den diversen verbrannten Brennstoffen orientiert, sind bei der MzB die sogenannten Zuteilungselemente maßgebend. Dem liegt die folgende Überlegung zugrunde:

Die kostenlose Zuteilung von Emissionsrechten soll nicht mehr, wie in der ersten und zweiten Handelsperiode, an den tatsächlichen Emissionen der Referenzjahre orientiert werden. Vielmehr sollen die nützlichen Ergebnisse des Betriebes den Maßstab der Höhe einer kostenlosen Zuteilung bilden.

Der sich daraus neu gebildete Begriff ist der der Aktivitätsrate, den es so vor 2013 noch nicht gab. Das kann in bestimmten Fällen die Aktivitätsrate „Produktionsmenge“ eines Jahres sein. In diesem Falle wird die Zuteilung danach bemessen, wieviel CO₂-Emissionen in modernen, d. h. effizienten Anlagen erzeugt werden, um eine entsprechende Produktionsmenge herzustellen. Eine alte Anlage, die eventuell viel mehr CO₂ emittiert, um die gleiche Produktionsmenge zu erzeugen, wird dann „bestraft“, indem sie nur so viel zugeteilt bekommt, wie eine moderne Anlage für die gleiche Produktionsmenge emittiert hätte. Der Fehlbedarf muss dann durch Kauf von Emissionsrechten gedeckt werden.

Damit wird allen Modernisierungen der Anlage, die sich klimafreundlich auswirken, ein gewollter Anschlag gegeben. Dieser wichtige Effekt lässt sich aber nur über den „Umweg“ der Aktivitätsraten erreichen. Wenn für den Produkttyp der Anlage diese sogenannten „Benchmark-Werte“ nach modernen Produktionsanlagen in der Benchmark-Liste vorliegen, wie z. B. bei Anlagen zum Druck von Zeitungspapier, Mineralwolle oder Eisenguss, dann soll dieses Vorgehen gewählt werden. Die Aktivitätsraten können auch für Produktionsverfahren, die nicht in der Benchmarkliste aufgeführt sind eine erzeugte Nutz-Wärmemenge sein. Dort wird dann der Benchmark-Wert für Wärme eingesetzt, der sich an einer Erzeugung der Nutzwärme in modernen gasgefeuerten Kesseln orientiert.

In diesem Falle würden dann Betreiber, die noch Kohle oder Erdöl als Brennstoff verwenden - welche eine sehr viel höhere CO₂-Emissionen bei gleicher Wärmemenge haben - wiederum „bestraft“.



Aus diesem Grunde wird bei der MzB eben nicht nach den tatsächlichen CO₂-Emissionen des Vorjahres gefragt (diese werden ja im Emissionsbericht der DEHSt ohnehin mitgeteilt), sondern es wird nach den tatsächlich erreichten Aktivitätsraten (Produktionsmengen oder Nutzwärmemengen) gefragt.

Bei den in den letzten Jahren geringen Preisen für Emissionsrechten hat sich gezeigt, dass die entstandene Fehlmengen an Emissionsrechten eben doch günstig am Markt erworben werden konnten und dadurch der Anreiz zu Modernisierungen in Produktionsbetrieben bzw. zum Einsatz umweltfreundlicher Brennstoffe gering gewesen ist. Das war auch der Grund warum z.B. die CO₂-schädliche Braunkohle bei der Elektrizitätserzeugung weiterhin wirtschaftlich eingesetzt werden konnte.

Der zweite Teil zu den Ausführungen zur Datenqualität und der Optimierung von kostenlosen Zuteilungen in der laufenden und der zukünftigen Handelsperiode finden Sie im Emissionsbrief 04-2018.

Disclaimer

Dieser Emissionsbrief wird von der GEMB mbH herausgegeben und dient ausschließlich zu Informationszwecken. Die GEMB mbH gibt weder juristische noch steuerliche Ratschläge. Sollte dieser Eindruck entstehen, wird hiermit klargestellt, dass dies weder beabsichtigt noch gewollt ist.

Die GEMB mbH übernimmt keine Gewähr für die Richtigkeit und Vollständigkeit der Informationen oder ihre Geeignetheit zu einem bestimmten Zweck, weder ausdrücklich noch stillschweigend. Dieser Brief wird auch nicht mit der Absicht verfasst, dass Leser eine Investitionsentscheidung, eine Kauf- oder Verkaufsentscheidung hinsichtlich eines CO₂-Produktes oder Markt- und/oder eine Vertragsentscheidungen in jeglicher anderer Hinsicht tätigen. Alle hier gezeigten Preiskurven basieren auf Daten der ICE-London, generiert aus einem Reuters-Informationssystem.

Herzliche Emissionsgrüße
Ihr Michael Kroehnert



Der VET Eintrag zum 31.03.2018

Anlagenbetreiber sollten im März 2018 besonders aufmerksam den VET Eintrag im Registerkonto vornehmen.

Aufgrund des Osterfestes wird in aller Regel der letzte hierfür mögliche Tag der 29.03.2018 sein, da ja auch der Karfreitag zu beachten ist.

Weiterhin scheint es in vielen CO₂-Jahresberichten keine ausgefüllten Felder zu den N₂O und den PFC Emissionen zu geben. Sollten dort keine entsprechenden Emissionen angefallen sein, so ist dort eine „0“ einzutragen.

Zusammenfassung der Treibhausgasemissionen

N₂O-Emissionen je Tätigkeit nach Anhang 1 Teil 2 TEHG

1	In der Anlage ausgeübte Tätigkeit nach Anhang 1 Teil 2 TEHG
	N ₂ O-Emissionen t CO ₂ (A)
	N ₂ O-Mengen aus Weiterleitung t CO ₂ (A)

Die Angaben zu den N₂O-Emissionen sind ...
 zutreffend nicht zutreffend

PFC-Emissionen je Tätigkeit nach Anhang 1 Teil 2 TEHG

1	In der Anlage ausgeübte Tätigkeit nach Anhang 1 Teil 2 TEHG
	PFC-Emissionen t CO ₂ (A)

Auszufüllende Felder im Emissionsbericht zu N₂O und PFC

Die entsprechenden CO₂, NO₂ und PFC Mengen sind sodann im Registerkonto im VET einzutragen. Eine Bestätigung des Eintrages hat anschließend durch den Verifizierer zu erfolgen.

Geprüfte Emissionen (VET-Wert) eintragen

Anlage 16 (14310-12)
Anlagenname Kraftwerk Werk
Kontoinhaber GmbH
Geprüften Emissionen des Jahres 2017

CO₂-Emissionen [t/a]
* CO₂-Emissionen eingeben. Tragen Sie eine Null (0) ein, wenn keine CO₂-Emissionen aufgetreten sind:
9899

N₂O-Emissionen [t CO₂-Äquivalent/a]
* N₂O-Emissionen in t CO₂-Äquivalente eingeben. Tragen Sie eine Null (0) ein, wenn keine N₂O-Emissionen aufgetreten sind:
0

PFC-Emissionen [t CO₂-Äquivalent/a]
* PFC-Emissionen in t CO₂-Äquivalente eingeben. Tragen Sie eine Null (0) ein, wenn keine PFC-Emissionen aufgetreten sind:
0

Bestätigen Abbrechen

Eintrag der Emissionen im VET (Verified Emission Table)

Verantwortlich für den Inhalt:

Emissionshaendler.com®

GEMB mbH, Helmholtzstraße 2-9, 10587 Berlin

HRB 101917 Amtsgericht Berlin Charlottenburg, USt-ID-Nr. DE 249072517

Telefon: 030-398872110, Telefax: 030-398872129

Web: www.emissionshaendler.com, Mail: info@emissionshaendler.com

Mitglied im Vorstand Bundesverband Emissionshandel und Klimaschutz BVEK www.bvek.de